Die Vergangenheit Karl Mays.

Der bekannte Schriftsteller Karl May in Dresden hatte gegen den Schriftsteller Lebius einen Beleidigungsprozeß angestrengt, der vorgestern vor dem Schöffengericht Charlottenburg zur Verhandlung kam.

Der Gegenstand der Privatklage May gegen Lebius bildete ein Brief, den der Angeklagte Lebius an die Kammersängerin Fräulein vom Scheidt in Weimar gerichtet hat und in dem von dem Privatkläger Karl May behauptet wurde, er sei ein geborener Verbrecher.

In der Verhandlung hat der Beklagte in einem mehrere Seiten langen Schriftsatz den Beweis dafür angetreten, daß Karl May tatsächlich vor mehreren Jahren mit sechs Wochen Gefängnis, mit vier Jahren Zuchthaus und mit vier Jahren schweren Kerkers vorbestraft sei. Schon auf dem Seminar habe er eine Uhr und eine Meerschaumpfeife gestohlen und sei dafür zu sechs Wochen Gefängnis verurteilt worden. Des weiteren verübte er einen Einbruchdiebstahl in einen Uhrenladen, wofür May mit 4 Jahren Kerker bestraft wurde; im Jahre 1896 [1869] wurde May aus dem Gefängnis entlassen und habe dann eine Anzahl weiterer Diebstähle begangen. Er verband sich mit einem Deserteur namens Kruegel und bildete im Erzgebirge eine Räuberbande, die die Einwohner in größte Aufregung versetzte. Die Räuberbande konnte nur mit Hilfe des Militärs aufgehoben werden.

Damals gelang es May, zu entkommen. Er hatte nämlich unter seinen zahlreichen geraubten Sachen die Uniform eines Gefängnisbeamten; diese zog er an, band seinen Genossen Kruegel und führte ihn gefesselt als seinen Gefangenen durch die Soldaten hindurch. Kruegel wurde gefangen genommen, May floh nach Mailand. Hier verriet er im Fieber seine Verbrechen und wurde nach Deutschland ausgeliefert, wo er zu vier Jahren Zuchthaus und zwei Jahren Polizeiaufsicht verurteilt wurde.

Karl May wandte sich nach seiner Entlassung aus dem Zuchthause der Schriftstellerei zu. Er habe über Asien, Amerika und Afrika geschrieben, ohne daß er jemals Deutschland verlassen habe. In seinem Hause habe er ein Museum eingerichtet, das von Fürstlichkeiten besucht werde. Unter diesen Umständen müsse man doch in Betracht ziehen, ob der Ausdruck, daß dieser Mensch ein geborener Verbrecher sei, eine Beleidigung enthalte. Auch ohne Eingehen auf die Beweisanträge beantragt der Verteidiger des Angeklagten die Freisprechung.

Nach kurzer Beratung verkündete der Vorsitzende Amtsrichter Wessel das Urteil:

Der Angeklagte wird freigesprochen, da er nicht erheblich über die Grenzen der Wahrung berechtigter Interessen hinausgegangen ist. Der Brief ist jedenfalls, wie aus anderen Stellen hervorgeht, in Wahrnehmung berechtigter Interessen geschrieben worden, deshalb mußte Freisprechung erfolgen.

Aus: Luxemburger Wort, Luxemburg. 63. Jahrgang, Nr. (104), (14.)04.1910.
Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Februar 2019